

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. MÄRZ 1929

5. HEFT

Die neuen Reichsrichtlinien zur Förderung planmäßiger Gesundheitsfürsorge.

Von Paul Gerlach, M. d. R.

Wiederholt ist auch an dieser Stelle beklagt worden, daß auf dem Gebiete der Fürsorge für die hilfsbedürftige Bevölkerung eine verwaltungsmäßige Ueberorganisation besteht, die nicht nur zu Reibungen zwischen den einzelnen Organen führen muß, sondern auch unnützen Kostenaufwand verursacht. Besonders schlimm liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge, wo neben den Krankenkassen und Versicherungsanstalten einerseits und den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden andererseits auch noch eine große Reihe privater Vereine tätig sind und ein Durcheinander in der Arbeit herbeiführen, das sich in den meisten Fällen zu einem Gegeneinander auswächst. Da werden mit primitiven Mitteln — leider oft allerdings mit behördlicher Unterstützung — unzulängliche Anstalten und Heime der Gesundheitsfürsorge begründet, die dann Anspruch darauf erheben, im Sinne des § 5 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung behandelt zu werden und dadurch stets ein Hemmnis bilden, wenn behördliche Organe der Gesundheitsfürsorge wirklich mustergültige Einrichtungen schaffen wollen.

Endlich soll nun hier Wandel geschaffen werden; zumindestens darf man gleichlautende Beschlüsse des Reichsrats und des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstags als einen ersten Schritt zur Besserung als eine Abkehr von einem ungangbaren Wege bezeichnen.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung im Juli 1925 ist die Reichsregierung beauftragt worden, Richtlinien zur Förderung einer einheitlichen Durchführung der Gesundheitsfürsorge zu erlassen. Diese Richtlinien sollten in erster Linie das Heilverfahren in der Reichsversicherung und allgemeine gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen der Versicherungsträger zur Verhütung vorzeitiger Berufs-

unfähigkeit oder Invalidität zum Ziele haben. Es war aber im Gesetz weiter noch zum Ausdruck gebracht worden, daß die Richtlinien auch das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und und der sozialen Hygiene regeln sollten.

Diesem gesunden Grundsatz zur Durchführung des genannten Gesetzes, durch den alle Träger der Gesundheitsfürsorge zu einheitlicher Arbeit zusammengebracht werden sollten, haben sich offenbar gleich zu Beginn seiner Durchführung beträchtliche Schwierigkeiten entgegengestellt, denn erst reichlich zwei Jahre nach dem Ersuchen an die Reichsregierung ist diese mit einem Entwurf von Richtlinien an den Reichsrat und den zuständigen Reichstagsausschuß herangekommen. Es soll hier nicht untersucht werden, ob sich bei der vorgeschriebenen Anhörung der Träger der Sozialversicherung und der Aerzte — wie behauptet wird — starke Differenzen zwischen den Vertretern der Sozialversicherung und den kommunalen Fürsorgeärzten ergeben haben, es kann auch unerörtert bleiben, ob die immer erneut betonten Ansprüche der privaten Wohlfahrtspflege zu einer Verzögerung der Vorlage geführt haben; als Tatsache sei lediglich festgestellt, daß die Fertigstellung der Richtlinien zwei Jahre in Anspruch genommen und nach Erscheinen eigentlich keine der beteiligten Gruppen befriedigt hat. Im Reichsrat ist die Vorlage sehr stark umgemodelt worden und der sozialpolitische Ausschuß konnte sie wegen der vorhandenen tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten nicht mehr im alten Reichstag verabschieden.

Inzwischen ist nun eine Annäherung der verschiedenen Auffassungen erfolgt und die jetzt endgültige verabschiedeten Richtlinien, die am 1. April d. J. in Kraft treten werden, stellen eine brauchbare Grundlage für eine rationelle und zielsicher durchgeführte, großzügige Gesundheitsfürsorge zugunsten der gesamten hilfsbedürftigen Bevölkerung dar. Sie betonen in der Einleitung grundsätzlich, daß allgemeine Maßnahme und Maßnahmen im Einzelfalle zur Bekämpfung der Volkskrankheiten und zur Hebung der Volksgesundheit durch die Richtlinien geregelt werden sollen. Man verzichtet also jetzt darauf, sich ausschließlich auf die Bekämpfung der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten zu beschränken, wie das ursprünglich vorgesehen war. Die beiden genannten großen Volksseuchen erfahren zwar vorläufig allein im zweiten Teil der Richtlinien eine Regelung im einzelnen, jedoch bleibt nach dem Wortlaut der Einleitung durchaus die Möglichkeit einer Einbeziehung weiterer Maßnahmen, wenn hierzu eine Notwendigkeit vorliegt.

Wichtiger noch als der einleitende Satz sind aber die Bestimmungen, die nun die Zusammenfassung all der Kräfte bringen sollen, die auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge — vorläufig noch auseinanderstrebend — tätig sind. Es wird vorgeschrieben,

daß sich zur Förderung der gemeinsamen Zwecke in der Gesundheitsfürsorge die Träger der Sozialversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, mit den staatlichen und kommunalen Gesundheitsbehörden, sowie mit der Aerzteschaft und anderen beteiligten Stellen in Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder ähnlichen Vereinigungen verbinden. Als Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften bezeichnen die Richtlinien das Zusammenwirken ihrer Mitglieder zur Erreichung einer umfassenden und planmäßigen, zusammenhängenden und möglichst wirksamen Gesundheitsfürsorge für die fürsorgebedürftige Bevölkerung; unbeschadet der besonderen Aufgaben, die den Gemeinschaftsmitgliedern nach Gesetz oder Satzung obliegen. Der Satz über die Arbeitsgemeinschaften spricht auch noch einmal die Binsenwahrheit aus, daß „durch den Zusammenschluß die Ausgaben für unnötige Doppelleistungen vermieden und Mittel zur Steigerung der notwendigen Leistungen freigemacht werden; die Gesundheitsfürsorge im ganzen wird dadurch einfacher und wirtschaftlicher“. Damit ist endlich der Grundsatz rationaler Fürsorge unter Ausschaltung aller Sonderbestrebungen festgelegt! Sicher handelt es sich hierbei um einen ersten Schritt, um guten Willen in der Spitze; aber die Richtung ist doch nun endlich gewiesen, die eingeschlagen werden muß, um aus der bürokratischen Sonderpolitik zu einer umfassenden Fürsorgepolitik zu kommen.

Sehr viel wird jetzt von den nächsten Schritten abhängen, insbesondere von der Bildung und der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften selbst. Die Richtlinien sagen darüber nur, daß „Verfassung und Geschäftsführung, Arbeitsgebiet und Arbeitsweise, Aufbringung und Verwendung der Mittel die Beteiligten durch Vereinbarung selbst regeln. Dabei soll auf das geschichtlich Gewordene und das örtliche Kräfteverhältnis Rücksicht genommen werden; bestehende Arbeitsgemeinschaften sind zu fördern und auszubauen“. Schon bei den Vorberatungen über die Gestaltung der Richtlinien hat die Frage der Führung der Arbeitsgemeinschaften eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, wobei leider hier und da mehr persönliche als sachliche Gründe in den Vordergrund traten. So haben sich zum Beispiel, wie regierungsseitig mitgeteilt wurde, kommunale Fürsorgeärzte den Kopf darüber zerbrochen, in welche Gruppe der Besoldungsordnung sie wohl kommen werden, wenn sie demnächst Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften sind. Das sind selbstverständlich Entgleisungen; man wird aber auf solche Tendenzen sehr achten müssen, denn sie wären am ehesten in der Lage, den guten Grundgedanken der Arbeitsgemeinschaften wieder zu zerschlagen. Trotz der unerfreulichen, nur von egoistischen Gründen diktierten Haltung einzelner in der kommunalen Fürsorge, sind wir doch der Meinung, daß im allgemeinen die Führung der jetzt kommenden neuen Arbeitsgemeinschaften in den Händen der öffentlichen Wohlfahrtspflege

liegen muß. Die private Wohlfahrtspflege scheidet für die Frage der Führung vollkommen aus, da bei ihr alle sachlichen Voraussetzungen fehlen. Zwar haben Vertreter der privaten Wohlfahrtspflege im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages für das Recht auf Führung auch durch ihre Organisationen energisch gekämpft; sie waren sich aber ohne Zweifel selbst darüber klar, daß es sich hierbei mehr um die Anerkennung eines Prinzips, als um eine Durchführung in der Praxis handeln kann. Diskussionsfähig ist höchstens die Frage, ob nicht auch die Träger der Sozialversicherung, örtlich also in erster Linie die Krankenkassen, die Führung haben könnten. Grundsätzlich soll das nicht verneint werden, man wird aber diese Organisationsform doch auf den einzelnen Ausnahmefall beschränken müssen. Die kommunale Wohlfahrtspflege hat die umfassendste Organisation, sie dringt auch in den Großstädten mit ihren Organen bis in die entgegensten Winkel, ihr ist auch die Gesundheitsbehörde angeschlossen und deshalb muß sie in erster Linie berufen sein, die Geschäftsführung zu übernehmen. Wo es sich allerdings um sozialreaktionäre Verwaltungen handelt, wo man noch auf dem Standpunkt der alten Armenpflege steht, und nichts wissen will von den Grundsätzen der modernen Wohlfahrtspflege, da wird es notwendig sein, die Führung der Arbeitsgemeinschaft in die Hände der sozialen Versicherungsträger zu legen, denn in solchen Fällen besteht nur zu sehr die, auch im Sozialpolitischen Ausschuss angedeutete Gefahr, daß der betreffende Fürsorgeverband sich auf Kosten der Sozialversicherungsträger entlastet.

Wesentlich bleibt selbstverständlich in erster Linie, daß überhaupt Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, und zwar sowohl örtliche, wie auch überörtliche. Dabei werden die örtlichen Arbeitsgemeinschaften sich in der Regel über den Bezirk eines Fürsorgeverbandes zu erstrecken haben; es erscheint aber unbedenklich, wenn in stark industriellen Kreisen, besonders im Westen, auch für größere kreisangehörige Gemeinden örtliche Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Für die überörtlichen Arbeitsgemeinschaften kommen die Bezirke der Landesfürsorgeverbände oder der Landesversicherungsanstalten in Frage. In Preußen wird man sich — schon nach dem Wortlaut der Richtlinien — an die örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften halten müssen, die auf Grund des Erlasses des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom Dezember 1926 gebildet worden sind.

Wenn die Richtlinien dann noch davon sprechen, daß die Bildung einer Reichsarbeitsgemeinschaft anzustreben ist, so kann man diesem Wunsche beitreten mit der Einschränkung, daß die Entwicklung von unten her kommen muß. Zuerst müssen einmal die örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften gut funktionieren; dann darf die Reichsarbeitsgemeinschaft getrost den Abschluß des Ganzen bilden.

Es ist schon betont worden, daß die Richtlinien ganz allgemein auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Volkskrankheiten und zur Hebung der Volksgesundheit abzielen. Soweit sie allerdings Maßnahmen im Einzelfalle vorschlagen, beschränken sie sich vorläufig auf solche, die der Bekämpfung der beiden größten Volksseuchen, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, dienen. Es braucht an dieser Stelle kein Wort darüber verloren zu werden wie wichtig es ist, daß die zusammengefaßte gesundheitsfürsorgereische Tätigkeit gerade bei den beiden schlimmsten Feinden der Volksgesundheit beginnt. Dagegen wird man die Maßnahmen im einzelnen kritisch zu würdigen haben und da kann mit Genugung festgestellt werden, daß man sich nicht mehr wie bisher nur auf Heilmaßnahmen beschränkt, sondern, daß man auch der vorbeugenden Fürsorge und den wirtschaftlichen Fürsorgemaßnahmen bei der Bekämpfung der Volkskrankheiten eine große Bedeutung beilegt. So soll in der Tuberkulosebekämpfung neben ärztlicher Behandlung, Versorgung mit Arznei, Kur und Verpflegung in einer Anstalt oder Gewährung von Hauspflege auch stehen die Verbesserung der Ernährung, Beschaffung von Kleidung von Betten und ausreichendem Wohnraum. Es soll ferner im Rahmen einer geeigneten Berufsfürsorge tuberkulöse Kranken der Uebergang zu einem anderen zuträglicheren Berufe durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Arbeitsgeräten erleichtert werden.

In der Geschlechtskrankenfürsorge umfassen die Leistungen ärztliche Behandlung Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Anstaltspflege und Beratung des Erkrankten. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf Ausbau und Neuschaffung geeigneter Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Sehr wichtig ist in diesem Abschnitt die Bestimmung, die die Durchführung der Heilmaßnahmen für Geschlechtskranke, welche glaubhaft machen können, daß sie ihr Leiden der Krankenkasse nicht offenbaren können ohne Nachteile für ihre Person befürchten zu müssen, in die Hände der Versicherungsanstalt legt. Es handelt sich hierbei zumeist um Angehörige von Betriebskrankenkassen, die nicht wünschen können, daß der Vorsitzende der Kasse oder sein Stellvertreter, also der Unternehmer oder sein Betriebsleiter, von dem Leiden Kenntnis erhält. Die Betriebskrankenkassen müssen selbstverständlich die Kosten der Versicherungsanstalt ersetzen, doch darf dabei der Name des Geschlechtskranken nicht mitgeteilt werden; es genügt für den Erstattungsanspruch eine entsprechende Erklärung der Versicherungsanstalt.

Schon die kurze Skizzierung der Maßnahmen im Einzelfalle zeigt, wie dringend notwendig ein arbeitgemeinschaftliches Zusammenwirken aller Beteiligten ist, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Kommen doch in der Tuberkulosefürsorge neben den Trägern der Sozialversicherung, die die Heilmaßnahmen durchzuführen haben und der Wohlfahrtspflege, die für die wirtschaftlichen Fürsorge-

maßnahmen zuständig sind, auch noch die Arbeitsämter bei der planmäßigen Berufsfürsorge in Frage. Die Richtlinien schreiben vor, daß die Versicherungsträger durch Vereinbarung die Mitwirkung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sicher stellen müssen und dafür zu sorgen haben, daß die Fürsorgemaßnahmen ineinander greifen und keine Unterbrechung erfahren. Wo geeignete Einrichtungen der Wohlfahrtspflege vorhanden sind, sollen sich die Versicherungsträger ihrer bedienen und von der Schaffung neuer eigener Einrichtungen absehen. Dabei haben wir allerdings den Wunsch, daß gerade die letztere Bestimmung nicht so eng ausgelegt wird wie der § 5 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung in der Wohlfahrtspflege. Es darf den großen Organisationen der Gesundheitsfürsorge nicht etwa verwehrt werden, ein modernes, allen Anforderungen der ärztlichen Wissenschaft gerecht werdendes Tuberkulosenkrankenhaus zu schaffen, nur weil noch ein paar private Verbände nachweisen können, daß bei ihnen Tuberkulosebaracken unbelegt sind. Wir haben allerdings auch hier die Zuversicht, daß in den Arbeitsgemeinschaften dieser Grundsatz eine bessere Resonanz finden wird als bei den Verhandlungen von Interessenten zu Interessenten.

Es wäre verfehlt zu glauben, daß nun die neuen Richtlinien mit einem Schläge das bisherige Durcheinander in der Gesundheitsfürsorge beseitigen könnten. Sie sind nicht mehr als ein erfolgversprechender Anfang und sehr viel wird für die weitere Entwicklung von dem Geiste abhängen, der die Arbeitsgemeinschaften beherrscht. Diesen in sozialfortschrittlichem Sinne zu beleben wird die Hauptaufgabe der Vertreter der Arbeiterwohlfahrt in den Arbeitsgemeinschaften sein.

Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Von Louise Schroeder.

Je stärker auf der einen Seite die Arbeitslosigkeit sich fühlbar macht und auf der anderen Seite die Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeiter und Angestellte anwachsen, um so mehr gewinnt die Forderung nach einem Ausbau der Altersversorgung auf der Grundlage der Versicherung an Bedeutung. Der alt gewordene, auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr als arbeitsfähig anerkannte Arbeitnehmer muß als Entlohnung für seine der Volkswirtschaft geleistete Arbeit einen Rechtsanspruch auf eine wenigstens einigermaßen zum notdürftigen Lebensunterhalt ausreichende Invaliden- und Altersrente haben, wenn in sein Leben das für jeden kulturellen Aufstieg erforderliche Maß von Sicherheit kommen soll.

Um die Möglichkeiten für die zu diesem Zwecke vorzunehmende Verbesserung der Invaliden-, sowohl wie der Angestelltenversiche-

rung überprüfen zu können, hat der Reichstag eine Denkschrift über Leistungen und Beiträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung gefordert, die nunmehr dem Reichstag als Drucksache Nr. 741 zugegangen ist.

Diese Denkschrift gibt außerordentlich wertvolles Material über die verschiedenartige Lage der beiden für die Invaliden- und Altersversorgung bestehenden Versicherungsträger und zeigt gleichzeitig die Schwierigkeit eines ausreichenden Ausbaues, solange nicht eine Vereinheitlichung erreicht worden ist. Durch eine solche Vereinheitlichung würde sowohl ein Ausfährdeteren Arbeiterberufen und den sozial besser gestellten Angestelltenschichten als auch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten, die — wie nachstehend kurz gezeigt werden wird — einen erheblichen Teil der Einnahmen verschlingen, erreicht werden können. Dadurch wäre es zum mindesten möglich, die Lücke in die Erscheinung tretenden Unterschiede in den Leistungen, wie sie z. B. in der Grenze der Erwerbsunfähigkeit für die Rentenfestsetzung, in der Nichtversorgung der nicht als Invalid anerkannten Witwe des Arbeiters gegenüber dem Rentenbezug aller Angestellten-Witwen und anderem bestehen, zu beseitigen.

Eine kurze Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1928 mag den Stand der Versicherungsträger zeigen:

Invalidenversicherung, 1928:

	Millionen		
Beiträge	1080	}	
Zinsen	35		Gesamteinnahmen 1170 Millionen
Sonstige Einnahmen	55		
Rentenleistungen	670	}	
Freiwillige Leistungen (Heilverfahren usw.)	85		Gesamtausgaben 810 Millionen
Verwaltungskosten	50		
Sonstige Ausgaben	5		

Angestelltenversicherung, 1928:

	Millionen		
Einnahmen aus Vermögen	732,7	}	
Beiträge	316		Gesamteinnahmen 1099,9 Millionen
Zinsen	51,2		
Rentenleistungen	81,3	}	
Nebenleistungen, Erstattungen usw.	3,4		Gesamtausgaben 117,8 Millionen
Heilverfahren	23,1		
Verwaltung	10		

Beide Versicherungszweige schätzen einen erheblichen Rentenzuwachs in den nächsten Jahren. Das Reichsarbeitsministerium glaubt für die nächsten Jahre mit einem Zuwachs von etwa 100 000 bis 110 000 Invaliden- und 50 000 bis 60 000 Witwenrenten in der Invalidenversicherung rechnen zu sollen. Unter Berück-

sichtigung des Rückgangs der Sterblichkeit in der Gesamt-Bevölkerung und der Mehraufwendungen durch Erhöhung der Steigerungsbeträge nimmt die Denkschrift im Jahre 1938 eine Rentenzahl von 3,3 Millionen mit einer Durchschnittsrente von 420 Mk. gleich Gesamtrente von 1390 Millionen an! Sie schließt daraus, daß im Jahre 1933 eine Beitragserhöhung beziehungsweise ein Lohnklassenaufbau von 3 Klassen nötig wird, um die Mehrausgaben tragen zu können.

Die Reichsanstalt für Angestellte schätzt im Jahre 1938 die Zahl der Invaliden- und Altersrentner auf 173 642 mit einer Gesamtrente von 142,3 Millionen, eine Zahl, die in den folgenden Jahrzehnten erheblich steigt. Ohne Leistungserhöhung wird danach im Gegensatz zur Invalidenversicherung eine Beitragserhöhung nicht als erforderlich erachtet.

Interessant ist nun die Stellung der beiden Versicherungsträger zu den geforderten Verbesserungen der Versicherungen. Einmütig wird von beiden eine Erhöhung des Grundbetrages wie der Steigerungsbeträge abgelehnt. Bezüglich der Invalidenrente wird ausgerechnet, daß jede Erhöhung des Grundbetrages um nur 1 Mk. monatlich im Jahr einen Betrag von 33,4 Millionen Mark ausmache, eine Belastung, die um so weniger getragen werden könne, als durch den Steigerungssatz von 20 Proz. der Versicherte die eingezahlten Beiträge nach 5jährigem Rentenbezug zurückerhalte, während die durchschnittliche Rentendauer heute 9 bis 10 Jahre betrage. Es blieben also für den Grundbetrag und sonstige Leistungen nur die Zinsen und Zinseszinsen, die nicht ausreichen, weshalb eine Aenderung der Berechnung der Steigerungsbeträge unbedingt erforderlich sei. Mit den gleichen Argumenten lehnt die Angestelltenversicherung eine Heraufsetzung des Steigerungssatzes von 15 Proz. auf 20 Proz. ab.

Eine ganz große Rolle spielt nun heute angesichts der Arbeitslosigkeit gerade der älteren Arbeiter und Angestellten in der Öffentlichkeit die Frage der Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente beziehungsweise des Ruhegeldes. Deshalb war besonders eine mathematische Darlegung dieser Frage gefordert worden.

Das Reichsarbeitsministerium hat hierüber bezüglich der Invalidenrentner eine ausführliche Berechnung angestellt, aus der des vorherrschenden lebhaften Interesses wegen hier kurz einige Zahlen wiedergegeben werden sollen. Unter Zugrundelegung der Berufszählung des Jahres 1925 entfallen von 14,2 Millionen Arbeitern 3 Proz. auf die Altersgruppe von 60 bis 64 Jahren. Nach Hinzuzählung der Hausgewerbetreibenden, Hausangestellten, Arbeitslosen usw. und Abzug der Rentenbezieher schätzt die Denkschrift zirka 660 000 Versicherte im Alter von 60 bis 64 Jahren. Danach stellt sie folgende Berechnung auf: Rentengewährung an 660 000 Versicherte in der Durchschnittshöhe von 400 Mk. jährlich = 264 Millionen Mark, Ausfall an Beiträgen $660\ 000 \times 60$ Mk.

= 40 Millionen Mark, Kinderzuschüsse angenommen für 66 000 Kinder \times 120 Mk. = 8 Millionen Mark. Insgesamt eine jährliche Mehrbelastung von 312 Millionen Mark, von denen auf das Reich 65 bis 70 Millionen Mark entfallen.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß diese Berechnung zu ungünstig ist; das ergibt sich z. B. schon bei der Einstellung der ausfallenden Beiträge, die auch so zum großen Teil nicht gezahlt werden, weil die Arbeiter gerade in den in Frage kommenden Jahren in umfangreichem Maße arbeitslos sind.

Nun ist aber auf der anderen Seite die Frage aufzuwerfen, ob eine Belastung in auch nur annähernder Höhe des obigen Betrages wirklich den gewünschten Erfolg, nämlich die Entlastung des Arbeitsmarktes, haben wird angesichts der Tatsache, daß der Invalidenrentner mit der Durchschnittsrente von 35 bis 40 Mk. im Monat keinesfalls leben kann und deshalb, soweit seine Kräfte irgend reichen, doch versuchen wird, Arbeit zu finden. Aus dieser Erwägung heraus haben sowohl die Gewerkschaften in ihrer Eingabe an die Regierung als auch die sozialdemokratische Fraktion in ihren im Reichstag gestellten Anträgen einen anderen Weg beschritten, nämlich die Forderung der Herabsetzung der für die Invalidität geltenden Höhe der Erwerbsunfähigkeit, die heute bei der Invalidenversicherung mehr als 66½ Proz. Erwerbsunfähigkeit, bei der Angestelltenversicherung dagegen nur mehr als 50 Proz. Berufsunfähigkeit ausmacht. Die sozialdemokratische Fraktion fordert hier eine Angleichung in der Weise, daß für den invaliden Arbeiter der Nachweis einer mehr als 50prozentigen Erwerbsunfähigkeit genügt; bei der großen Zahl der ungelerten und Gelegenheitsarbeiter dürfte der Begriff der Berufsunfähigkeit tatsächlich schwer zugrunde zu legen sein. Die hierfür aufgemachte Berechnung einer jährlichen Mehrbelastung von 100 Millionen und eines einmaligen sofortigen Rentenzuwachses von 670 Millionen Mark muß nun allerdings glatt abgelehnt werden, was von sozialdemokratischer Seite im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages auch bereits geschehen ist. Die zuständige Abteilung des Reichsarbeitsministeriums hat sich diese Berechnung allzu leicht gemacht, indem sie einfach die Ziffern der Knappschaftsversicherung auf die Invalidenversicherung übertragen hat, was einmal im Hinblick auf den frühen körperlichen Verbrauch des Bergmannes und zum zweiten durch den Nachweis der Berufsunfähigkeit für den schweren Bergmannsberuf natürlich ganz ungünstige Ergebnisse zeitigen mußte, aber niemals ein zutreffendes Bild geben konnte.

Auch die Angestelltenversicherung hält zwar eine generelle Herabsetzung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr für untragbar; sie glaubt sich aber mit einer zeitlich begrenzten, am 31. Dezember 1931 endenden Notmaß-

nahme zugunsten der über 60 Jahre alten stellunglosen Versicherten abfinden zu können; sie schlägt deshalb folgende Gesetzesvorschrift vor:

„Bis zum Ablauf des Jahres 1931 kann die Reichsversicherungsanstalt einem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach Ablauf der Wartezeit das Ruhegeld gewähren, wenn er seit mindestens 26 Wochen arbeitslos und bedürftig ist und keinen Anspruch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat, solange diese Voraussetzungen vorliegen.“

Diese Fassung hat die sozialdemokratische Fraktion in ihrem Antrag zum Angestelltenversicherungsgesetz aufgenommen; nur verlangt sie diese Vorschrift selbstverständlich als eine bindende Maßvorschrift und lehnt sie die Bedürftigkeitsprüfung ab. Mit der Annahme dieses Antrages würde zunächst den heute arbeitslosen Angestellten in etwa geholfen; im Jahre 1931 würde dann auf Grund der gegebenen Verhältnisse für Angestellte die Frage der Verlängerung zu prüfen sein.

Witwenrente. Eingangs dieses Artikels ist bereits hingewiesen auf den Unterschied in der Gewährung der Witwenrente. Grundsätzlich fordert die sozialdemokratische Fraktion seit Jahren die Gleichstellung, das heißt die Gewährung der Witwenrente ebenso wie in der Angestelltenversicherung auch in der Invalidenversicherung an alle Witwen; leider war diese Forderung bisher vergeblich. Um aber im Augenblick wenigstens die größten Härten zu beseitigen, beantragt sie nunmehr die Gewährung der Witwenrente an die Witwe, die das 50. Lebensjahr vollendet oder zwei Kinder zu erziehen hat. Die Denkschrift berechnet den jährlichen Mehrbetrag durch Gewährung der Rente an die 50jährige Witwe auf rund 1,6 Millionen Mark, wovon auf das Reich 0,4 Millionen entfallen, und dazu den sofortigen außerordentlichen Zugang auf rund 60 Millionen. Die Belastung durch Gewährung der Witwenrente an Witwen, die 2 Kinder zu erziehen hat, schätzt sie dagegen gering ein.

Zum Schluß sei für die Hinterbliebenenrenten noch erwähnt, daß die Angestelltenversicherung die Einführung einer Elternrente für den Fall befürwortet, daß keine Witwen- oder Witwerrente in Frage kommt — eine Verbesserung, die gerade für weibliche Versicherte wertvoll sein dürfte.

So zeigen die angeführten Beispiele, daß die Denkschrift eine Fülle von Material für die in Angriff zu nehmende Arbeit des Reichstages zur Verbesserung der Altersversorgung bietet, wenn — wie schon betont — auch die gegebenen Ziffern nicht kritiklos hingenommen werden dürfen. Es ist nur nötig, daß alle Fraktionen des Reichstages die Notwendigkeit dieser Arbeit erkennen, was allerdings nach den bisher gepflogenen Verhandlungen kaum angenommen werden darf.

Preußische Erlasse.

Aufgaben der Jugendämter.

Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. Februar 1929

— III P. 1485/28 —

Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat an die Jugendämter einen Fragebogen hinausgesandt, der über die Tätigkeit genaue Mitteilungen machen sollte. Diese Ergebnisse sind in einer besonderen Statistik der Jugendämter zusammengefaßt worden. Bei der Bearbeitung sind folgende Punkte besonders aufgefallen, die der Minister für Volkswohlfahrt noch einmal in nachstehendem Erlaß geregelt hat:

Bei einzelnen Jugendämtern stellte sich heraus, daß keine Vertreter von Vereinigungen der Jugendwohlfahrt oder Jugendbewegung vorhanden waren; da dies nach § 9 Abs. 2 des RFWG. unzulässig ist, muß für schleunige Abhilfe gesorgt werden.

In einer sehr erheblichen Anzahl von Jugendämtern fehlten die Vertreter der Jugendfürsorgeorganisationen. Da sich die Jugendämter grundsätzlich in erster Linie mit jugendfürsorglichen Aufgaben befassen, muß die Zahl der Vertreter von Jugendfürsorgeverbänden diejenige der Jugendpflegeverbände grundsätzlich übersteigen.

Außerdem muß das Jugendamt jährlich mindestens viermal zusammentreten, um den Charakter als kollegiale Behörde stärker hervortreten zu lassen. Nur in ländlichen Bezirken läßt sich ein weniger häufiges Zusammenkommen entschuldigen, wenn mehrere Fachausschüsse tätig sind.

Die Bildung von Fachausschüssen soll gefördert werden.

Die Angestellten der Jugendämter sollen fachlich ausgebildete Kräfte sein, für ihre dauernde Schulung ist durch Einrichtung von Kursen Sorge zu tragen.

Ein stärkeres Zusammenarbeiten der Behörden mit den freien Verbänden muß angestrebt werden, um die Arbeit lebendiger zu gestalten.

Die hier geforderten Verbesserungen sollen baldigst durchgeführt werden und ein erneuter Bericht an das Ministerium bis zum 1. Juli 1929 eingereicht werden.

Nachrichtendienst zur Bekämpfung von Schund und Schmutz.

Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. Februar 1929

— Z A II 5245 —

Um eine wirksame Durchführung der Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften zu sichern, sollen von den Jugendämtern Listen über die Schriften aufgestellt werden, die vorzüglich gelesen werden. Zur Aufstellung dieser Listen ist jedoch eine geordnete Zusammenarbeit aller Instanzen notwendig und für diese Zusammenarbeit wurden nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Landesjugendämter sollen sich mit ihren Unterabteilungen zwecks Materialbeschaffung in Verbindung setzen. Das Material wird im Landes-

Jugendamt verarbeitet und gesichtet. Jedes Landesjugendamt benachrichtigt alle preussischen und außerpreussischen Landeszentralstellen, wenn es die Nachprüfung eines Buches vorgenommen hat. In der Regel soll die Prüfung durch das Landesjugendamt vorgenommen werden, in dessen Bezirk die Schrift erscheint und auch von dort aus der Antrag auf gestellt werden. Um aber die größeren Landesjugendämter zu entlasten, sollen auch andere Landesjugendämter hierzu befugt sein, wenn sie dem zuständigen Landesjugendamt von der Absicht, diese Schrift anzumelden, benachrichtigt haben, und dieses keinen Widerspruch erhoben hat. Bei Anmeldung von Zeitschriften soll der Antrag auf drei Nummern dieser Zeitschrift gestellt werden. Das Interesse der dem Jugendschutz dienenden privaten Verbände soll durch stärkere Heranziehung zu den Kommissionen, die die Schriften prüfen und durch Beteiligung an der Kontrolle gehoben werden. Das Ministerium wird alle drei bis vier Monate einen Nachrichtendienst, d. h. eine Zusammenstellung der von den Prüfstellen und der Oberprüfstelle auf die Liste gesetzten Schriften und der Grundsätze, die für die weitere Bekämpfung von Bedeutung sein könnten, herausgeben, der den Landesjugendämtern, Jugendämtern und auch den interessierten Personen regelmäßig zugesandt werden wird.

Der Verfügung ist ein Fragebogen beigelegt, der bei Anzeigen oder Anträgen an die Landesjugendämter als Vorlage dienen soll. D. B.

Sozialdemokratische Anträge zur Fürsorgeerziehung in Preußen.

Die sozialdemokratische Landtagsfraktion hat folgende Anträge zur Fürsorgeerziehung eingebracht:

Nr. 1313. Der Landtag wolle beschließen, den nachstehenden Gesetzentwurf anzunehmen.

Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 (Gesetzsamml. S. 180) zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Ausführungsgesetz vom 29. März 1924 (Gesetzsamml. S. 180) zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung“ gestrichen.
2. Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Fürsorgeerziehungsbehörden sind die Jugendämter.
3. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20.

(1) Die Landesjugendämter sollen beim Erlaß allgemeiner grundsätzlicher Anordnungen der Fürsorgeerziehungsbehörden über die Art der Ausführung der Fürsorgeerziehung gehört werden und sind zu Vorschlägen über die Ausführung befugt. Sie haben auf eine, den modernen Erziehungsforderungen entsprechende Ausgestaltung der Erziehungsheime und das planmäßige Zu-

sammenarbeiten der Fürsorgeerziehungsbehörden ihrer Bezirke bei der Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Anstalten hinzuwirken und erforderlichenfalls gemeinsame Anstalten und Einrichtungen zu schaffen. Sie haben bei der Aufsicht über die in Anstalten ihres Bezirks untergebrachten Zöglinge mitzuwirken.

(2) Soweit den Landesjugendämtern Aufsichtsrechte zustehen, sollen Besichtigungen der staatlichen Behörden im Benehmen mit den Landesjugendämtern erfolgen.

4. Im § 22 wird für „Kommunalverbände“ gesetzt „Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände“.
5. In den §§ 24 und 25 wird für „Kommunalverbände“ oder „Kommunalverband“ gesetzt „Jugendämter“ und „Jugendamt“.
6. Der § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26.

(1) Das Jugendamt ist berechtigt, die Erziehung eines Minderjährigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf öffentliche Kosten zu übernehmen, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine geeignete anderweitige Unterbringung nicht erfolgen kann und zu erwarten ist, daß sich der Zweck der Fürsorgeerziehung ohne Beschluß des Vormundschaftsgerichts erreichen läßt. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Nachricht von der Uebernahme der Erziehung zu geben.

(2) Die Kosten der freiwilligen Ersatzerziehung werden gemäß § 22 des Gesetzes getragen.

Nr. 1314. Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird (unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf Drucks. Nr. 1313) ersucht,

1. den Minister für Volkswohlfahrt zu beauftragen, die notwendigen Maßnahmen für die Zeit des Ueberganges der Fürsorgeerziehung auf die neuen Fürsorgeerziehungsbehörden zu treffen;
2. eine Vorlage über die Neuregelung der finanziellen Zuweisungen einzubringen, die der Aenderung des Aufgaben- und Lastenverhältnisses zwischen den neuen und alten Trägern der Fürsorgeerziehung entspricht.

Berlin, den 1. Februar 1929.

Zur Erläuterung sei folgendes gesagt: Der Antrag entspricht den Forderungen, die die Arbeiterwohlfahrt auf der Würzburger Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages und in der Presse vertreten hat.

Im § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz werden die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen. Wir verlangen unter 1. die Streichung „mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung“, so daß nach Annahme des Antrages auch die Fürsorgeerziehung Sache der Jugendämter würde. In § 18 wird bestimmt, daß die Provinzialausschüsse Fürsorgeerziehungsbehörden sind. Wir verlangen unter 2. gemäß unserer Forderung unter 1., daß die Jugendämter Fürsorgeerziehungsbehörden werden. Danach fordern wir unter 4., daß in Aenderung des § 22 die Kosten der Fürsorgeerziehung von den Stadt- und Landkreisen, den zukünftigen

Fürsorgeerziehungsbehörden, getragen werden. Sie sind als Bezirksfürsorgeverbände ja heute auch die Kostenträger für die allgemeine Wohlfahrtspflege und die öffentliche Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige. Was wir unter 6. verlangen ist die sogenannte freiwillige Fürsorgeerziehung. Unter 3. schalten wir das Landesjugendamt ein. Da nicht alle Stadt- und Landkreise eigene Anstalten errichten können, muß das Landesjugendamt an der Ausgestaltung der Erziehungsheime mitwirken, es muß dafür Sorge tragen, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde, also die Stadt- und Landkreise für die Ausgestaltung von Heimen zusammenarbeiten und es muß im Notfalle selbst Heime errichten. Die Forderung, daß die Landesjugendämter beim Erlaß allgemeiner grundsätzlicher Anordnung der Fürsorgeerziehungsbehörde über die Art der Ausübung der Fürsorgeerziehung gehört werden und daß sie bei der Aufsicht in den Anstalten ihres Bezirks untergebrachten Zöglinge mitwirken, entspricht den §§ 13 und 71 des RJWG., in denen dem Landesjugendamt diese Aufgaben zugewiesen werden. Da über die Jugendämter der Stadt- und Landkreise die staatlichen Aufsichtsbehörden die Aufsicht führen (in der Regel der Regierungspräsident), so werden diese staatlichen Behörden angewiesen, sich mit den Landesjugendämtern über Besichtigungen in Verbindung zu setzen, soweit die Landesjugendämter Aufsichtsrechte haben.

In unserem zweiten Antrag verlangen wir zunächst Maßnahmen für die Uebergangszeit, die notwendig werden für den Uebergang sowohl der Fürsorgezöglinge als auch der Einrichtungen von einer Behörde zur anderen. Wir verlangen eine Vorlage der Regierung über Neuregelung der finanziellen Zuweisungen, da augenblicklich die Landesjugendämter die Kosten der Fürsorgeerziehung tragen und der Staat ihnen zwei Drittel der Kosten erstattet.

Den Zweck unserer Forderungen haben wir schon oft mitgeteilt. Wir wollen die Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme der Jugendfürsorge abbauen. Wir stehen mit unserer Kritik an der Fürsorgeerziehung nicht allein, es wird jetzt auch in den konfessionellen Verbänden zugegeben, daß die Fürsorgeerziehung in einer Krise steht. So schreibt Lic. Dr. Schreiner, Spandau, in einem Aufsatz „Die Krisis der Fürsorgeerziehung“ in der „Inneren Mission“ vom Februar 1929: „so begrüße ich persönlich die Forderung der Arbeiterwohlfahrt, die den Abbau der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme und ihren Einbau in die übrige auf Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Fürsorgepflichtverordnung aufgebauten Fürsorge fordert“.

Im Landtag allerdings beklagen in einer Großen Anfrage Nr. 58 die bürgerlichen Parteien mit Ausnahme der Demokraten die Angriffe auf die Fürsorgeerziehung, und fragen, was die Staatsregierung zum Schutze der Berufsarbeiter und zur Sicherstellung der Zuschüsse für die freie Wohlfahrtspflege zu tun gedenke. Auch die Kommunisten stellen einen Antrag, in dem sie lediglich vernünftiges mit völligem Blödsinn vermischen und zum Schluß, reichlich bequem, eine Vorlage der Staatsregierung verlangen.

Hoffentlich gelingt es, über eine Aussprache zu praktischen Ergebnissen zu kommen.

Wachenheim.

Von der „Anziehungskraft“ der Fürsorgeerziehungsanstalten und anderen Dingen.

Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag hat an eine größere Zahl von Heimen, in denen sich schulentlassene Mädchen als Fürsorgezöglinge befinden, einen Fragebogen über Probleme der geschlossenen Anstaltsfürsorge gesandt. Die Fragebogen sind von dem Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Fürsorgeerziehungstages, Schatzrat Dr. Hartmann in Hannover, bearbeitet und das Ergebnis in einem zusammenhängenden Bericht niedergelegt worden. Dr. Hartmann gehört sicherlich zu den Beamten der Vollzugsbehörden, die mit stärkstem Interesse für das ihnen anvertraute Gebiet eine gewisse Aufgeschlossenheit für neuzeitliche Einstellung zu den Problemen der FE. zeigen. Um so erschreckender wirkt der Bericht. Wenn die Forderungen neuzeitlicher Erziehung bereits bei einem nicht reaktionär eingestellten Vertreter der Fürsorgeerziehung eine solche innere Einstellung überwinden müssen, dann muß es doch bei den Verteidigern der „bisherigen bewährten“ Methoden hoffnungslos aussehen. Einige Beispiele sind lehrreich: In zahlreichen Anstalten beträgt die Arbeitszeit mehr als acht Stunden, in trauriger Parität überschreiten evangelische, katholische und jüdische konfessionelle Anstalten die gesetzliche Arbeitszeit, 9%—10% stündige Arbeitszeit ohne Fortbildungsunterricht geben das Asyl Neuendeich in Holstein, 9- und 9½stündige das Erziehungsheim Lindennühle und die Erziehungsanstalt Hadamar an. Und was sagt Hartmann zu dieser skandalösen Arbeitszeit? „Wenn bei der Arbeitszeit im allgemeinen die bestehenden Verschiedenheiten Gelegenheit zu einer Kritik nicht geben, so muß in den wenigen Fällen wo die Arbeitszeit über durchschnittlich acht Stunden hinaus (ohne Fortbildungsunterricht) festgesetzt ist, diese Regelung grundsätzlich abgelehnt werden, weil sie dem Ansehen der FE. wegen Verletzung des Achtstundentages schädlich sein kann.“ Ablehnung nicht wegen der Ausbeutung jugendlicher zur Erziehung anvertrauter Menschen, sondern wegen der Gefährdung des Rufs der FE.!! Ueber die Nachtruhe der Zöglinge heißt es: „Ob das bei verschiedenen Anstalten übliche Aufstehen morgens um 5 Uhr (wegen der Kritik Außenstehender*) zweckmäßig ist, bedarf der Nachprüfung. Andererseits erscheint ein sonntägliches Aufstehen um 8 Uhr als zu spät.“ Ist dies nicht furchtbar? Nicht wegen der mangelnden Schlafzeit der noch nicht ausgewachsenen Menschenkinder, nein, wegen der Kritik der Außenstehenden eine längere Bettruhe! Ist es nicht zugleich ein entsetzliches Armutzeugnis für die in der FE. stehenden Leiter von Anstalten, wenn Hartmann mit dem Hinweis auf außenstehende Kritik eher Aenderungen zu erreichen hofft als durch Rüge der erziehungs- und gesundheitsschädlichen Methoden? Am Sonntag aber sollte man doch auch Fürsorgezöglingen das Ausschlafen gönnen! Nach der Umfrage herrscht Schweigegebot nicht bei der Arbeit in 23 Anstalten; da 63 befragt wurden,

*) Von der Schriftleitung gesperrt.

also in der größeren Zahl, vielfach bei den Mahlzeiten, bei denen in katholischen Anstalten häufig vorgelesen wird. Hartmann hat nichts zu erinnern! Schweigegebote beim Essen und Arbeiten, zumal bei solchen, die rein mechanisch geleistet werden können, sind eine Barbarei, besonders bei jugendlichen mitteilungslustigen Menschen. Vielleicht handelt es sich um Anstalten, deren Leiter bei öffentlichen Tagungen erzählen, daß bei ihnen die Zöglinge alle Freiheit genießen und ein echtes Familienleben die Anstalt beherrscht. „Die Ausflüge und Spaziergänge außerhalb des Helmes können, wo sie üblich sind, erzieherisch positiv gewertet werden.“ Man sieht plastisch vor sich, wie die Mädchen zu zwei und zwei, zwei Diakonissinnen an der Spitze und eine hinter dem Zug der gleichförmig und altmodisch gekleideten Zöglinge, durch die Anlagen oder den Park geführt werden. Man lehnt nicht alle Fortschritte ab. „Ob die vereinzelt durchgeführte Uebertragung von Methoden der männlichen Jugendpflege auf Mädchen zweckmäßig ist (Betheiligung an Vorführungen von Turnvereinen), wird zu prüfen sein.“ Wir raten, dabei jedenfalls nicht die nachfolgenden Gedankengänge unbeachtet zu lassen. „Bei dem Wohnen der Mädchen in Einzelzimmern ist zu prüfen, wie man vermeidet, daß die Mädchen in ihren Ansprüchen zu sehr für das freie Leben verwöhnt werden. Die ohnehin durch die Gestaltung der modernen Erziehungsheime eintretende Anziehungskraft der Anstalten darf nicht noch vergrößert werden, und es bedarf der Erörterung der Wege, wie man dieser Anziehungskraft entgegenwirken kann.“ Beim Lesen dieser Zeilen erscheint es allerdings fraglich, ob Hartmann nicht eine beißende Satire schreiben wollte. Der Fürsorgeerziehungstag sollte es sich reiflich überlegen, ob er nicht bei seiner nächsten Tagung das Thema erörtert: „Wie man der Anziehungskraft der Fürsorgeerziehungsanstalten entgegenzuwirken hat?“ Als Berichterstatter empfehlen wir einige frühere Zöglinge. Vielleicht werden dann auch manche Anstaltsleiter in lieber, alter Gewohnheit von früheren Tagungen her beteuern, daß dies alles bereits bei ihnen durchgeführt sei. Dann wird es aber den Vorzug der Wahrheit haben. Der Stadt, die diese Tagung beherbergt, raten wir, zu Ehren der Tagung „Die Revolte im Erziehungshaus“ als Festvorstellung aufführen zu lassen.

„Unbillige Härten“ gegen uneheliche Mütter und Kinder.

Von Minna Todenhagen.

Der Reichstag beschäftigt sich gegenwärtig mit einem Gesetzentwurf über das „Recht des unehelichen Kindes“. Nach den bisher darüber an die Öffentlichkeit gelangten Mitteilungen wird in dem Entwurf an eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der unehelichen Mutter kaum oder doch nur in unbefriedigender Weise gedacht. Der Gesetzentwurf geht hauptsächlich von dem Gedanken aus, die materiellen Ansprüche des unehelichen Kindes auf Gewährung des Unterhalts an den Erzeuger zu erweitern und zu sichern. Der bestehende gesetzliche Zustand ist sicherlich ein Grund für die große Zahl der unehelichen hilfsbedürftigen Minderjährigen, die wir heute nach den Grundsätzen der Fürsorgepflicht-

*) Von der Schriftleitung gesperrt.

verordnung vom 13. Februar 1924 zu versorgen haben. Durch die Neuordnung ist zu erwarten, daß, soweit die Inanspruchnahme zahlungsfähiger Väter in Frage kommt, sich der Umfang der Unterstützungspflicht unserer Fürsorgeverbände für hilfsbedürftige uneheliche Minderjährige etwas verringern wird. Den Fürsorgeverbänden wird jedoch nach wie vor die Versorgung einer großen Zahl unehelicher Kinder, deren Väter und Mütter minderbemittelt sind, obliegen für den Teil des notwendigen Lebensbedarfes, der nicht aus den Mitteln der Väter und Mütter gedeckt werden kann. Es ist daher an der Zeit, auf Härten hinzuweisen, die sich aus den Zuständigkeitsbestimmungen für die Versorgung hilfsbedürftiger unehelicher Kinder ergeben haben.

Die FV. bestimmt ganz allgemein, daß für die Behebung eingetretener Hilfsbedürftigkeit der Bezirksfürsorgeverband vorläufig verpflichtet ist, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt. Endgültig verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Zuständigkeit zur Versorgung hilfsbedürftiger unehelicher Minderjähriger sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Nach § 8 der FV. ist für ein innerhalb sechs Monaten nach seiner Geburt hilfsbedürftig werdendes uneheliches Kind endgültig verpflichtet derjenige Fürsorgeverband, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder in Ermangelung eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat aufgehalten hat. Nach § 14 der FV. kann der vorläufige Fürsorge gewährende Bezirks- oder Landesfürsorgeverband von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der Kosten und Uebernahme in eigene Fürsorge verlangen. Der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband kann die Uebergabe des Hilfsbedürftigen fordern. Von Uebernahme oder Uebergabe soll jedoch abgesehen werden:

1. bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit,
2. wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau vom Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde,
3. wenn sie eine offensichtliche Härte bedeutet oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde.

Aus den dem Berliner Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt verspätet zugegangenen Klagen seien hierzu einige wiedergegeben:

1. Herbert L. wurde am 27. April 1926 in einem Frauen- und Kinderheim in Berlin geboren, blieb dort als Waisenpflingling der Stadt Berlin über ein Jahr. Die Mutter ist in einem großen Café tätig und hat sich lebhaft um das Kind gekümmert. Entgegen dem Wunsche der Mutter und trotz ihrer Bereiterklärung, die Hälfte ihres Lohnes für das Kind zu zahlen, wenn es in Berlin bliebe, wurde das Kind nach Ost-Swine, dem zuständigen Zehn-Monats-Verband, gebracht.

2. Hans-Günter D., geboren am 15. Februar 1927 in Berlin im Moabiter Krankenhaus, kam am 30. Juni 1927 nach Züllichau-Schwiebus, trotz eifrigster Versuche der Mutter bei dem Bezirksamt, daß das Kind in Berlin bliebe.

3. Ingeborg L., geboren am 20. August 1926, kam am 24. Juni 1927 nach Oppeln in Schlesien, obgleich die Mutter nur einmal in ihrem Leben 14 Tage zur Erholung in Oppeln gewesen war. Mutter und Kind werden sich, da die Mutter in Berlin arbeitet, voraussichtlich nie mehr wiedersehen.

4. Luis L., geboren am 31. März 1927 in der Hebammenlehranstalt Neukölln, war mehrere Monate durch Vermittlung der Stadt Berlin in einem Frauen- und Kinderheim in Berlin. Die Mutter besuchte das Kind regelmäßig. Während sie krank war, mußte das Heim das Kind trotz energischen Protestes nach Gildenhall bei Alt-Ruppin abgeben. Als die Mutter nach ihrer Genesung in das Heim kam, war — ohne jegliche Einwilligung ihrerseits — das Kind fort.

5. Werner H., geboren am 12. April 1926, war das Kind einer schon älteren ledigen Mutter, die jede freie Minute dem Kinde widmete und darum eine Arbeitsstelle in der Nähe des Heims angenommen hatte, in dem ihr Kind untergebracht war. Die Frau war eifrig bemüht, so viel Geld zusammen zu bekommen, wie notwendig gewesen wäre, um mit dem Kinde einmal zusammen leben zu können. Entgegen ihrem Wunsch und trotz energischer Proteste wurde das Kind im Februar 1928 nach Jüterbog geholt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 14 Abs. 3 b und c sinngemäß angewandt) liegt in allen diesen Fällen offensichtliche Härte vor, wenn man nicht annehmen soll, die FV. wolle jegliche Beziehungen zwischen der unehelichen Mutter und ihrem Kinde ignorieren. Da es nach den aufgeführten Fällen Bezirksfürsorgeverbände gibt, die das tun, muß der Begriff „offensichtliche Härte“ mit Bezug auf das Uebernahmerecht des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes über uneheliche Kinder genauer umrissen werden.

Die Fürsorgeverbände sollten sich dessen bewußt sein, daß das in den aufgeführten Fällen geschilderte Verfahren mit dem sozialen Gewissen unserer Zeit in Widerspruch steht. Kann das uneheliche Kind schon nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der Mutter leben, so sollte man doch alles aufbieten, um wenigstens das Verbleiben am Wohnort der Mutter, wenn dieser zugleich ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist, zu ermöglichen. Die Bestimmungen der FV. könnten dazu bei gutem Willen ausreichen. Neben der Härteklausele des § 14 wäre auch sinngemäß anzuwenden § 30 der FV., der ausdrücklich das uneheliche Kind ausnimmt für den Fall der Unterstützungsentziehung, wenn einer Uebernahme- oder Uebergabeforderung nicht entsprochen wird. Bei der Häufigkeit der — menschlich gesehen — offensichtlichen Härten ist jedoch der Erlaß einer authentischen Ausführungsbestimmung für Anwendung des Abs. 3 § 14 der FV. auf das uneheliche Kind dringend erforderlich. Bei Forderungen auf Uebernahme oder Uebergabe unehelicher Kinder zwischen vorläufig und endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden ist „offensichtliche Härte“ als vorliegend zu erachten, wenn die Mütter bestrebt sind, zu ihren Kindern mütterliche Beziehungen aufrechtzuerhalten. Man sollte den Müttern grundsätzlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Kinder zugestehen. Die im Rahmen des Personensorgerechts gezogenen Grenzen schützen das uneheliche Kind unzureichend gegen Mißbrauch. Ueberdies muß sich ja die uneheliche Mutter im Personensorgerecht mit dem Jugendamt bzw. mit dem Amts-, Anstalts- oder Einzelvormund teilen.

Eine der ersten Maßnahmen der Volksbeauftragten in den Tagen der Revolution war die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, die dem Deutschen seine staatsbürgerlichen Rechte nehmen, wenn er aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden mußte. Das Recht der unehelichen Mütter auf ihr Kind darf auch nicht mehr von ihrer materiellen Leistungsfähigkeit bzw. von der Unterstützungsbedürftigkeit ihres Kindes abhängig gemacht werden.

Jugend einer Prostituirten.

Bericht aus amtlichen Akten.

„Ich wurde am 1. Juli 1875 zu O. um ¼4 Uhr morgens am Strauche an der Chaussee als neugeborenes Kind von Lohgeber N. aufgefunden. Er nahm mir mit zu Hause und benachrichtete den Waisenvater, ich war in Papier eingewickelt. N. haben mir behalten bis 9 Jahre, ich hatte es sehr gut. Vater hatte mir lieber als seine beiden eigene Kinder weil er mir gefunden hatte sagte er immer, ich war sein Kind, wehe dem wer mir was tat, der hatte nichts zu lachen und wenns Mutter war. Dann fuhren sie nach Amerika, sie wollten mir gern mitnehmen, aber sie durften es nicht, weil ich ein Waisenkind war, der Waisenvater erlaubte es nicht. Dann wurde ich wieder ausgegeben nach bei B., das war das Gegenteil von die ersten Pflegestern, die haben getrunken, in 3 Jahren war Haus und Hof vergeudet nur für Trunk. Da mußte ich Kühe hütten und Kegel aufsetzen, was ich damit verdiente das nahmen sie mir weg, auch was die N. mir schickten das bekam ich nicht, die hatten mir viel Sachen und Wäsche geschickt, aber ich habe es nicht zu sehen bekommen, auch keine Briefe zu lesen bekomme. Dann haben N. an den Waisenvater geschrieben, der hat sich nicht weiter umgekümmert, bis eines Tages wurde ich zum Dorfschulze gerufen, und der fragte mir wie es mir geht, ob N. mir nicht schrieben und schicken. Da habe ich nein gesagt, da sagt der Schulze die hätten schon sechsmal geschrieben und Sachen geschickt aber keine Antwort bekommen. Da hat der Schulze geschrieben da kamen die Briefe und die Sachen an, und dan kam es heraus, das sie die Sachen und Briefe bekommen hatten und mir nur nicht gegeben hätten weil ich Haimweh hatte, dann bekam ich Zeitlang Briefe und Geld und dann hörte es wieder auf, und es wurde immer schlechter das Geschäft, das war bald aus mit ihr, Kühe hatten wir schon nicht mehr, der Tanzsall war auch schon fort, dan ging auch mein Leiden los, den Tag kaum was zu essen, aber mehr schläge wie zu essen, wen Sie betrunken waren dann banden sie mir auf Stuhl und schlugen mir so lange bis Blut kam, ich konnte in der Schule nicht sitzen. Da fragte der Lehrer mich, da habe ich ihm gezeigt, und ich kam noch den selben Tag fort ins Krankenhaus und sie wurden bestraft. Bei die dritten Pflegelter war es nicht viel besser, den ich mußte des morgens schon um 3¼ Uhr aufstehn und Torf abkarren und treten bis 9 Uhr, dann giengs zur Schule, dann waren meine Hände ganz steif, das ich keinen Griffel halten konnte, um 12 Uhr kamen wir aus die Schule, dann mußte ich mir umziehen, dann giengs weiter beim Torf bis 8 Uhr, dann mußte ich Schweine füttern, Kühe melken, so gegen 10 Uhr waren wir fertig mit unsere Arbeit, dann giengen wir schlafen, ich habe manche Nacht die Schularbeit gemacht, war ich müde dann habe ich keine gemacht, dann gabs in der Schule schläge oder nachbleiben und zu hause gabs noch mal schläge weil ich nicht nach Torfsteggen kam oder treten. In Sommer war es sehr schwer für mich in die Heuernte und Roggenernte, das gieng bis in die Nacht hinein, und morgens um 3 Uhr aufstehen, dann bin ich fortgelaufen und habe mir 3 Tage im Walde aufgehalten, ich habe nur von Obst gelebt, den 4. Tag habe sie mir gefunden, und ich mußte wieder dahin, da mußte ich erst arbeiten, ich habe dann ausgehalten bis ich entlassen

wurde, da dachte ich nun kann ich machen was ich will, jetzt bin ich groß, aber ich hatte mir geirrt, da gings erst los, da wurde ich Kleinmagd, da mußte ich noch mehr arbeiten, ich bekam Lohn 15 Mark, 1 Kleid 2 Hemde 2 paar Strümpfe 1 Schürze 1 paar Schuh, das Jahr mußte ich dafür arbeiten, aber wir bekamen nicht eher das Geld bis das Jahr rum war, das paste mir doch nicht, ich wollte doch auch schon Geld in die Finger haben und tanzen gehen, ich habe doch zwei Jahre ausgehalten, dann kam die Nichte von dem Bauern — —, die war so alt wie ich, die sollte nun arbeiten lernen, aber das war nichts für ihr, wir beide beratschlagten, wie wir Geld in die Finger bekamen. Sie nahm Onkel 40 Mark fort und versteckte es im Garten, nach 14 Tagen sind wir davon gelaufen in der Nacht, haben unsere Sachen mitgenommen, dann sind wir gewandert bis Leer, wir wollten nach Holland, wir dachten da fanden sie uns nicht, aber unser Geld reichte nicht mehr aus wir mußten schon bettel gehn. Da faßte uns die Polizei und wir wurden wieder zurückgeschickt und bekamen einen Verweis vom Gericht. Dann bekam ich Stellung wieder beim Bauern, da hatte ich es sehr gut, da war nur die Frau mit Sohn und ich, zu tun hatten wir genug, da war ich bis 18 Jahre, da vermietet ich mir nach — — —. Da bekam ich 15 Taler Lohn 1 Kleid Leinen zu Hemden und Wolle zu Strümpfe und ein Stück Land zu Kartoffel und Roggen, was ich da ernte, konnte ich verkaufen, das war sehr schön, da kamen sehr viel Soldaten dahin und höher Ofizire mit ihre Frauen kamen zum Ziegenmilch trinken, da bekam ich immer Trinkgeld, nun wurde ich doch feine Dame, da lernte ich ein Zimmermann kennen, der malte mir nun große Dinger von Berlin vor und sagte ich soll doch mitfahren, er wollte das Fahrgeld bezahlen, ich war auch so dumme und rückte da aus, nahm alles mit nur meine Papiere nicht, dazu war ich doch noch zu dumme, nun war ich in Berlin, was nun anfangen keine Papiere, nun gieng mein Elend los ohne Wohnung ohne Arbeit, da traf ich ein Mädchen, die lernte mir gleich richtig an, ich bekam die Kontrolle, nun war ich weit genug gesunken, aber ich habe es schon oft genug bereut, aber hat man einmal die Kontrolle, so ist es aus mit die Freunde.“ (Freude? D. Red.)

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Probleme der sozialen Beratung durch die Arbeiterwohlfahrt.

Von Stadtv. R. Görlinger, Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Köln.

In diesem Winter mit seinem außerordentlichen Frost erhalten wir die unzweideutigste und traurigste Bestätigung für die Notwendigkeit unserer Organisation und ihrer Beratungsstellen. Von überall kommt die Nachricht, daß die Zahl derjenigen, die sich hilfesuchend an unsere Beratungsstellen wenden, ständig im Wachsen begriffen ist. In Köln zählen wir in einer Woche an 200 Menschen, Männer, Frauen und Jugendliche, solche, die als Arbeiter und Arbeiterinnen noch im Produktionsprozeß stehen, Arbeitslose und Erwerbsbeschränkte, Invaliden und Renten-

empfänger, Obdachlose und Strafenlassene, schwangere und verlassene Frauen. Sie kommen unbeholfen, resigniert, vertrauensvoll, drohend, je nach der persönlichen Eigenart und bringen ihre Sorgen und schildern ihr Elend. Selbst der erfahrene Berater, der wie der Verfasser die Unsicherheit des proletarischen Daseins aus eigener Erfahrung kennt, ist erschüttert, zu sehen, wie die Not dieser Zeit immer mehr alle Lebensgebiete dieser ohnehin kümmerlichsten Existenz ohne Ausnahme ergriffen hat. Fast alle Klagen, die an den Berater herankommen, sind SOS-Rufe, die, soll die Hilfe rechtzeitig erfolgen, rasches Zugreifen notwendig machen. Vielen dieser Hilfesuchenden kann bei genauer Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und der kommunalen Einrichtungen und unter Heranziehung der eigenen Hilfsmittel der Arbeiterwohlfahrt oft soweit geholfen werden, daß sie ihren, wenn auch weiterhin schweren und am Abgrund hinführenden Weg selbständig fortgehen können. In einer sehr großen Anzahl von Fällen kann keine oder doch nur unzureichende Hilfe geboten werden, weil alle die Notstände, die primär, durch die Strukturfehler des jetzigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems verschuldet sind, sich nur sehr bedingt durch Wohlfahrtsmaßnahmen korrigieren lassen. Diese für den Sozialisten selbstverständliche, für den Sozialberater schmerzliche Einsicht bringt jede Beratungsstunde, und es lassen sich zahllose Beispiele von Fällen anführen, die die unzweideutige Begrenzung aller Fürsorgearbeit aufzeichnen. Aus verschiedenen Wohlfahrtszweigen gewählte Ausschnitte genügen, um zu verdeutlichen, daß die heutige Wirtschaftsweise und ihre für das proletarische Dasein so verhängnisvollen Folgen alle Wohlfahrtsarbeit stark begrenzen. Es sind dies insbesondere die Lage des Arbeitsmarktes, die Wohnungsnot, die sich nicht nur ausdrückt in der Anzahl der Fehlwohnungen, sondern auch in dem Mißverhältnis zwischen Einkommen und notwendigem Wohnraum, und die damit oft zusammenhängenden Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Erziehung.

Der Berater der Arbeiterwohlfahrt hat keine Arbeit zu vergeben, und damit fällt eines der wesentlichsten Mittel zur Behebung wirtschaftlicher und seelischer Not der Arbeitslosen fort. Es lassen sich vielleicht hier und dort kleine Vorteile für den Hilfesuchenden herausholen. Es kann ihm gelegentlich aus eigenen geringen Mitteln geholfen werden, er weiß, daß er diese geringe Unterstützung durch die Opferwilligkeit seiner Klassengenossen erhält. Sie bedeuten eine nicht zu unterschätzende moralische Stärkung und manchmal eine sehr erwünschte Ergänzung der allzu knappen Unterhaltsmittel. Keinesfalls darf der Wert einer solchen Hilfe überschätzt werden. Was besagt, daß gegenüber unserer völligen Ratlosigkeit, mit der wir der mit Notwendigkeit eintretenden physischen Schwächung und physiologischen Demoralisierung, die die unausbleibliche Folge langfristiger Arbeitslosigkeit ist, begegnen können. Wie können wir einer drohenden völligen Entwöhnung von Tätigkeit vorbeugen? Viel zu gering beachtet wird die Rückwirkung langer Arbeitslosigkeit des Vaters in einer proletarischen Familie auf die Kinder. Jeder kann aus seiner Praxis Fälle nehmen, in denen jetzt schulpflichtige oder die unterste Klasse der Volksschule besuchende Kinder den Vater nur als Erwerbslosen kennen. Rückwirkungen auf die Psyche der heranwachsenden Jugend sind fast unvermeidlich. Die Arbeitslosigkeit des Vaters führt oft zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, bei denen sich der Mann nicht selten den oft unberechtigten Vorwurf der Verschuldung des über die Familie herein-

gebrochenen Unglücks machen lassen muß. Wer hat von verheirateten Frauen noch nicht die Aussprüche gehört: „Andere Männer haben Arbeit, warum gerade meiner nicht?“ „Wer arbeiten will, findet schon was“ und dergleichen mehr. Der unter der Not besonders leidenden Arbeiterfrau gegenüber helfen keine noch so gut gemeinten Volkswirtschaftlichen Worte des Beraters über die augenblickliche Lage des Arbeitsmarktes, über wirtschaftliche Krise, fallende und steigende Konjunkturen usw. Für ihr Mißtrauen und die dadurch unvermeidliche Zerrüttung der Familie gibt es nur ein Hilfsmittel, und das hat der Berater eben nicht zur Verfügung. Auch das Problem „Unnütze Esser“, die Entfremdung erwachsener und erwerbsloser Jugendlicher von ihren ihnen nur widerwillig Obdach und Unterhalt gewährenden Eltern zeigt nur die eine Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung. Besonders schwierig wird die Frage, wenn es sich um körperlich zurückgebliebene oder sonst erwerbsbeschränkte Jugendliche handelt. Diese Schwierigkeiten tauchen auch besonders bei den erwerbsbeschränkten erwachsenen Arbeitslosen auf, die die ihnen verbliebene Arbeitskraft auf irgendeine Weise nutzbringend verwerten wollen. Wird ihnen geraten, zu etwa eingerichteten Kursen zur weiteren Ausbildung oder Umschulung, so kommen sicher eine große Anzahl, die, nachdem sie unter Aufbringung aller Energie diese Kurse besucht haben, nun doch nicht die entsprechende Beschäftigung finden können. Sie glauben sich nun qualifiziert für andere Arbeit. Die Schwierigkeiten sind nicht geringer, sondern größer geworden.

Die Lage des Arbeitsmarktes stellt den Berater auch dort vor unlösbare Probleme, wo die auf Grund der vollständigen Zerrüttung der Familie zur Scheidung entschlossene Arbeiterfrau nicht nur nach rein ethischen Erwägungen beraten werden kann, sondern auch geprüft werden muß, ob nach der derzeitigen Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für ungelernete, seltener qualifizierte Frauen die Grundlage für ihre weitere Existenz geschaffen werden kann.

Allergrößte Schwierigkeiten bestehen bei der Unterbringung Vorbestrafter in Arbeit, die auf die einzig sichere Eingliederung in die Gesellschaft verheißt. Sie entstehen nicht nur bei den leicht voreingenommenen Arbeitgebern, sondern auch bei anderen, nicht vorbestraften, aber ebenfalls arbeitslosen Proletariern. So erhält der Leiter der Arbeiter-Wohlfahrt Beweis auf Beweis für die Richtigkeit der im Kommunistischen Manifest gegebenen Charakteristik des Proletariats „als die Klasse moderner Arbeiter, die nur so lange leben, als sie Arbeit finden, und nur so lange Arbeit finden, als ihre Arbeit das Kapital vermehrt“.

Die Wohnungsnot und der Charakter der Wohnung als Ware macht dem Berater nicht weniger Schwierigkeiten als die Lage des Arbeitsmarktes. Machtlos muß der Berater oft zusehen, wie die in keinem Verhältnis zum Lohn stehende Höhe der Miete das Abgleiten proletarischer Familien im Gefolge hat; wie Jugendfürsorge dadurch zur Erfolglosigkeit verdammt ist. Am stärksten betroffen sind die kinderreichen Familien, bei denen an sich schon der heute allgemein übliche Leistungslohn nur das knappe Auskommen sichert. Ein Wohnungswechsel mit dem Ziel der Verbilligung ist ausgeschlossen. Die billigen Wohnungen, soweit sie noch vorhanden sind, sind in festen Händen. Die Mieten der Neubauwohnungen werden für proletarische Verhältnisse immer unerschwinglicher, da Löhne und Gehälter festgesetzt werden nach der Höhe der Miete in alten Wohnungen. Die Arbeiter- und Angestelltenfamilien mit geringerem Einkommen und vor allem erst recht die mit

größerer Kinderzahl können nicht den Anteil des Lohnes für Miete aufbringen, der in Neubauwohnungen erforderlich ist.

Das zeitweilige Auskommen der Familien durch die Gewährung von allerlei Beihilfen in Gestalt von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Barunterstützungen darf über den tatsächlichen Zustand und sein Fortbestehen nicht hinwegtäuschen. Auch manche andere fürsorgereiche Beratung und Betreuung wird erschwert und ihr Erfolg von vornherein in Frage gestellt durch die Unmöglichkeit der Vornahme eines Milieuwechsels. Ich denke an den aus der Trinkerheilstätte heimkehrenden Alkoholkranken, der den verständlichen Wunsch äußert, in ein anderes Wohnviertel zu ziehen, um eine neue Nachbarschaft, die von seinen früheren Entgleisungen nichts weiß und ihm so ein wirklich neues Leben ermöglicht, zu bekommen. Das gleiche Bedürfnis liegt bei vielen entlassenen Strafgefangenen vor. Für die durch den allgemeinen Wohnungsmangel erzwungene Rückkehr in die alten Verhältnisse, die nicht selten ihr Schuldigwerden mit veranlasst hatten, wird die Eingliederung in die Gesellschaft erschwert und oft wird sie sogar der Grund zum Rückfall.

Mit der Gefangenenfürsorge hängt eines der schwierigsten Probleme, das dringend Abhilfe fordert, zusammen. Es gehört an sich zu dem großen Problemkreise sexueller Nöte. Es soll auch hier nur kurz Erwähnung finden. Immer wieder wird bei dem Berater von gefangenen Ehemännern und Frauen Klage darüber geführt, daß der in Freiheit lebende Teil die eheliche Treue nicht bewahrt und sexuelle Beziehungen zu anderen Frauen und Männern unterhalte, oder der Gefangene glaubt, die ihm in der Gefangenschaft aufgelegte Abstinenz nicht länger ertragen zu können. Dem ehrlichen Berater bleibt in solchen Fällen nichts anderes zu tun übrig, als dem Hilfesuchenden seine Teilnahme und sein Verstehen zu versichern und zu versprechen, seinen Einfluß auf den ehelich gefährdeten Teil geltend machen zu wollen. Selbst wird er sich eingestehen müssen und auch fühlen, daß er damit keineswegs der Frage beigegeben ist.

Bei Erziehungsfragen wird der Berater der Arbeiter-Wohlfahrt (und gerade er) sehr oft auf die Schwierigkeit stoßen, die darin liegt, bei der Unterbringung von Pflegekindern und gefährdeten Jugendlichen einen Mangel an Arbeiterfamilien feststellen zu müssen, die aufnahmefähig und aufnahmebereit sind. Bei vielen, wo die Voraussetzung dafür gegeben wäre, schrecken die Schwierigkeiten der Erziehung besonders bei gefährdeten Jugendlichen ab. Bei anderen, die durchaus aufnahmebereit sind, ist die Aufnahmefähigkeit nicht gegeben durch Wohnungsverhältnisse und dergleichen. Viele Kinder und Jugendliche aus unseren Kreisen werden dadurch ihrer Klasse entfremdet oder aber finden in ihrer Jugend keinerlei Verständnis für das, was sie bewegt. Viele Jugendliche sind vor der Fürsorgeerziehung zu bewahren, wenn sich Arbeiterfamilien finden, die bereit sind, sich dieser Jugendlichen anzunehmen. Gerade die Bedeutung dieser letzten Frage sollte von keinem sozialistisch Denkenden unterschätzt werden.

Probleme der Sozialberatung, die immer wieder als zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten für den Berater auftreten, lassen sich noch eine Anzahl aufzählen. Ich denke an die Fragen der sozialen Indikation, an das Fehlen von Erholungsheimen und Heilstätten für Jugendliche, an die Unterbringung wohnungsloser Mädchen, besonders entlassener Dienstmädchen aus sozialistischen Arbeiterkreisen usw. Ein Teil dieser Probleme läßt sich lösen durch gesetzgeberische Maßnahmen

und Ausbau kommunaler Einrichtungen. Ein großer Teil davon hängt aber so unlösbar mit der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zusammen, daß ihre Lösung nur mit einer Aenderung dieser Ordnung herbeigeführt werden kann.

Reichskonferenz der Arbeiterwohlfahrt.

Ausbildung.

Die Reichskonferenz findet endgültig am 26. und 27. März in Frankfurt a. M., Volksbildungsheim, Eschersheimer Anlage 40/41, statt.

Tagesordnung.

Ausbildung.

- I. „Der Stand der wohlfahrtspflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildung.“ Referent: Genossin Kaethe Buchrucker.
 - II. Unsere Forderungen an die berufliche Ausbildung in der Wohlfahrtspflege.
 - a) „Besondere Fragen sozialhygienischer Ausbildung.“ Referent: Genosse Dr. Goldmann, Berlin.
 - b) „Wohlfahrtspflegerische Ausbildung und Laufbahn des mittleren Beamten.“ Referent: Genosse Robert Görlinger, Köln.
 - c) „Wirtschaftsschulung und Wohlfahrtspflege.“ Referent: Genosse Mennicke, Berlin.
 - d) „Akademiker und Wohlfahrtspflege.“ Referent: Genosse Dr. Kantorowicz, Kiel.
 - e) „Forderungen an die Leistungen der Ausbildungsstätten.“ Referent: Genossin Reg.-Rat Gudulla Kall.
 - III. „Demokratisierung der Wohlfahrtspflege.“ Referent: Genossin Regierungsrat Hedwig Wachenheim, M. d. L.
- Die Konferenz beginnt am 26. März vormittags 9 Uhr.

Mitteilungen.

Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt.“

Von der „Arbeiterwohlfahrt“, Jahrgang 1928, stehen einige gebundene Exemplare für unsere Bezirksausschüsse zur Verfügung. Da die Zahl sehr beschränkt ist, bitten wir die Bestellungen umgehend aufzugeben.

Ausschuß-Tagungen.

Der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt Thüringen hat für den 7. April d. J. in Weimar eine Lan-

deskonferenz anberaumt. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Die Aufgaben der staatlichen und privatlichen Wohlfahrtspflege. Referentin Genossin Buchrucker, Geschäftsführerin des Hauptausschusses.

2. Bericht von der Reichstagung in Frankfurt.

3. Die Arbeiterwohlfahrt in Thüringen.

Am 2. und 3. März d. J. veranstaltet der Bezirksausschuß Chemnitz im Volkshaus Chemnitz einen

Wochenendkursus über „Soziale Gerichtshilfe“. (Referent: Genosse Krebs, Berlin.) Im Anschluß daran findet eine öffentliche Versammlung mit dem Thema „Erziehungsanstalten“ statt.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Schulungskursus des Unterbezirks Lippe.

Wegen der staatlichen Selbständigkeit des Landes haben sich die Ortsausschüsse der Arbeiterwohlfahrt im Unterbezirk Lippe der SPD. (Bezirk Bielefeld) zu einem Landesausschuß vereinigt. Der Ausschuß besteht aus den Vorsitzenden der Ortsausschüsse. Den Vorsitz hat der Genosse Mellies (Lage). Im Januar und Anfang Februar wurde ein Schulungskursus abgehalten. Wegen der kleinstädtischen und ländlichen Verhältnisse konnten die Vorträge nur Sonntags nachmittags abgehalten werden. Die Teilnehmerzahl betrug durchschnittlich 40. Etwa die Hälfte davon waren Frauen. Am 13. Januar sprach der Genosse Mellies (Lage) über „Die lippischen Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgepflichtverordnung und zum Jugendwohlfahrtsgesetz“. Jeder Teilnehmer bekam ein Exemplar dieser Gesetze ausgehändigt. Die Genossin Moll (Bückeburg) behandelte am 20. Januar das Thema „Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner“. Die Besprechung schwieriger Einzelfälle klärte viele Fragen. Die Genossin Nadig (Bielefeld) sprach am 27. Januar und 3. Februar aus ihrer praktischen Tätigkeit über folgende Fragen aus dem Gebiet der Jugendwohlfahrt: Amtsvormundschaft, Pflegekinderwesen, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Der Kursus schloß am 10. Februar mit dem Vortrage des Genossen Rothenberg (Bielefeld) über das Jugendgerichtsgesetz.

Am 20. Januar wurde der Film „Freie Fahrt“ vorgeführt. Er hinterließ einen tiefen Eindruck. Am 27. Januar sahen die Teilnehmer den neuen Lichtbildervortrag vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: „Aufgaben und Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt“.

Es wurde beschlossen, im Sommer eine Reihe von Anstalten zu besichtigen, um vor allen Dingen den Genossinnen und Genossen, die in den Fürsorgeausschüssen und Jugendämtern tätig sind, einen entsprechenden Einblick zu gewähren.
ml.

Sozialhygienischer Lehrgang.

An der Sozialhygienischen Akademie in Berlin-Charlottenburg wird der nächste dreimonatige sozialhygienische Lehrgang für Kreisarzt-, Kreiskommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearztanwärter vom 15. April bis 20. Juli d. J. abgehalten. Der Lehrgang, der alle sozialmedizinischen Gebiete umfaßt und auch die Gewerbekrankheiten und alle Fragen der Begutachtung eingehend berücksichtigt, entspricht im übrigen den Prüfungsbestimmungen für Kreisarztanwärter. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, wird baldigste Anmeldung empfohlen. Anfragen an das Sekretariat in Berlin-Charlottenburg 9, Spandauer Chaussee 1.

Musikpflege im Kindergarten.

Für die Tagung „Musikpflege im Kindergarten“, die vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht vom 3. bis 5. April in Berlin veranstaltet wird, liegt jetzt das genaue Programm vor. Auf diesem Kongreß werden zum erstenmal die Probleme der Musikerziehung des Kleinkindes behandelt, für die führende Pädagogen, Musiker und Wissenschaftler Referate zugesagt haben. Es werden u. a. sprechen:

Frl. Dröscher, Frl. Studienrat Geis, Frl. Charlotte Blensdorf, Professor Dr. Georg Schünemann, Professor Fritz Jöde, Oberregierungsrat Richard Wicke. Zahlreiche praktische Vorführungen und Führungen durch Kindergärten sind vorgesehen.

Teilnehmergebühr 5 Mk. Anmeldungen sind zu richten an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, W 35, Potsdamer Str. 120, das auch auf Wunsch Programme versendet.

Lehrgang für Jugendfürsorge.

Das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. Main veranstaltet wie alljährlich auch 1929 unter der Leitung von Professor Klumker und Dr. jur. Reif einen Lehrgang für Jugendfürsorge von einjähriger Dauer.

Vorbedingung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, wie sie im allgemeinen durch ein abgeschlossenes akademisches Studium, gleichviel welcher Fakultät, gewährleistet ist. Abweichungen hiervon kann die Leitung ausnahmsweise zulassen. Da nur in der praktischen Arbeit, vor allem in der unmittelbaren Erziehungsarbeit, die Entscheidung über die Eignung zu fürsorgereicher Tätigkeit gefällt werden kann, wird von jedem Teilnehmer eine wenigstens halbjährige Tätigkeit zunächst in Erziehungsanstalten, dann auch an Wohlfahrts- und Jugendämtern oder privaten Vereinen gefordert. Diese praktische Ausbildung wird vertieft durch einsemestrige Schulung an der Universität Frankfurt a. Main.

Für den theoretischen Teil des 11. Lehrgangs kommen vor allem in Betracht: die Vorlesungen und Übungen von Professor Dr. Klumker, sowie die Vorlesungen über Jugendrecht von Prof. Dr. Pollig-

keit und über Psychopathologie des Kindes von Prof. Dr. Hahn.

Im übrigen wird der Lehrplan für jeden einzelnen, je nach seiner Vorbildung, durch eine Auswahl aus den Vorlesungen der Universität (Psychologie, Sozialpolitik, Rechtswissenschaft u.a.) gesondert aufgestellt.

Die Einführung in das Gesamtgebiet der Jugendfürsorge und ihre Stellung zur allgemeinen Wohlfahrtspflege, zur Gesundheitsfürsorge usw. wird nach der theoretischen Seite vervollständigt durch Sonderkurse, Einzelvorträge und Leseabende. Die Kenntnis der verschiedenen Formen wird erweitert durch Besichtigungen von Erziehungsanstalten, Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgerichts und den Untersuchungen der Jugendsichtungsstelle sowie praktische Arbeit an verschiedenen Organisationen.

An den Lehrplan ist Berufsbereitung und, soweit dies bei der augenblicklichen Lage möglich ist, Stellenvermittlung angeschlossen.

Nähere Auskunft über den Lehrgang erteilt

das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. M., Kettenhofweg 130.

Der 11. Lehrgang beginnt Ende April 1929. Meldungen sind bis zum 1. April unter Beifügung eines Lebenslaufes dort einzureichen.

Grundgedanken der „sozialen Gerichtshilfe“.

Am Donnerstag abend referierte Staatsanwaltschaftsrat Bollmann in der Parteischule von Hannover vor den Helferinnen und Helfern der Arbeiterwohlfahrt über das Wesen und Wirken und die Ziele der sozialen Gerichtshilfe. Er führte aus, daß die Gerichtshilfe eine neuzeitliche, nicht gesetzlich geregelte Einrichtung, wie z. B. die

Jugendgerichtshilfe, sei und noch große Unklarheit nicht nur bei den Laien, sondern auch in juristischen Kreisen über den Zweck derselben herrsche. Besonders bemerkenswert sind die Äußerungen des Referenten über die niedersächsischen, also hannoverschen Richter, welche dieser sozialen Einrichtung äußerst verständnislos gegenüberstehen. Eine gewisse feste Grundlage hat die soziale Gerichtshilfe erst durch den Justizministeriellen Erlaß vom 8. März 1926 erhalten, wonach vor der Verurteilung des Angeklagten Ermittlungen über denselben angestellt werden können. Der Referent betonte, daß die Gerichtshilfe ihren wahren Zweck nur dann erfüllen könne, wenn sie von ehrenamtlichen Helfern der einzelnen Wohlfahrtsorganisationen ausgeführt würde und nicht von Beamten. Einem Beamten, ja selbst einer Schwester in Schwesterntracht wird immer ein gewisses Mißtrauen entgegengebracht und es wird hier nie gelingen, als Mensch zum Menschen sich das volle Vertrauen der Be-

schuldigten zu erwerben. Dieses sei ja auch nur möglich bei denen, die wirklich soziales Empfinden besitzen und deren Grundgedanke ist, den Verirrten zu unterstützen und zu helfen. Die soziale Gerichtshilfe in Hannover besteht erst seit zwei Jahren, und seit gut einem Jahre ist die Arbeiterwohlfahrt zur Mitarbeit aufgefordert. Besonders betonte der Referent, daß gerade die Helfer der Arbeiterwohlfahrt die besten und brauchbarsten Berichte lieferten. Er ging dann auf die Tätigkeit des Helfers ein. Diese erstreckte sich nicht auf die kriminelle Feststellung der Tat, sondern auf die Führung, wirtschaftliche Lage und Psychologie des Beschuldigten.

Nach den äußerst interessanten Ausführungen des Referenten setzte eine rege Aussprache ein. Genosse Feldmann gab seinen Worten dahin Ausdruck, daß das Bestreben der Arbeiterwohlfahrt dahin gehe, die Gerichtshilfe der Wohlfahrtspflege anzugliedern, da nur diese berufen wäre, wirklich Ersprießliches zu leisten.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Monatliches Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften. Reichs- und Staatsverlag W 8, Mauerstr. 44. Erscheint 1mal monatlich. Vierteljährlich 8 Mk.

Die Deutsche Bücherei, die Zentralsammelstelle des deutschsprachigen Schrifttums, gibt im Auftrage des Reichsministerium des Innern das Verzeichnis heraus.

Das „Monatliche Verzeichnis“ unterrichtet unter Ausschaltung alles Unwesentlichen über das amtliche und halbamtliche Schrifttum der Behörden des Reichs, der

Länder und der Großstädte. Neben den selbständigen Schriften und Karten werden auch die Zeitschriften verzeichnet und der Inhalt der Gesetzblätter mitgeteilt. Jedem Heft ist ein Personen- und außerdem ein Sachregister beigegeben, das die Hinweise auf die verzeichneten Schriften in folgender Gliederung gibt:

1. Allgemeine Verwaltung und Polizeiwesen. — 2. Auswärtige Angelegenheiten. — 3. Finanzwesen. — 4. Industrie, Handel und Gewerbe. — 5. Kultur und Wissenschaftspflege. — 6. Land- und

Forstwirtschaft. — 7. Rechtspflege. — 8. Verkehrswesen. — 9. Wehrmacht. — 10. Wohlfahrtspflege.

Durch dieses Sachregister wird dem Interessenten für die Literatur eines bestimmten Gebietes die Möglichkeit geboten, sich über die Neuerscheinungen auf diesem Gebiet rasch und mühelos zu unterrichten.

Die Anschaffung des grundlegenden Wegweisers durch das amtliche Schrifttum kann allen interessierenden Kreisen empfohlen werden. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung und der Verlag entgegen.

Das Unehelichenrecht. „Die Genossin“, Heft 1, 1929.

Das erste Heft des neuen Jahres befaßt sich u. a. in mehreren Artikeln mit dem neuen Recht der unehelichen Kinder. Genossin Wachenheim bespricht den § 1707 des Unehelichengesetzesentwurfes. Sie stellt kurz die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, wie sie heute noch gilt, dar, geht dann auf die rechtliche Stellung der elterlichen Gewalt in dem Regierungsentwurf ein, um in einer längeren Kritik hierzu unseren Standpunkt zu begründen.

Genosse Friedländer schreibt im gleichen Heft über den Gesetzesentwurf über das Recht des unehelichen Kindes und Genosse Maier, Dresden, über „Die Sozialdemokratie und das Gesetz über die unehelichen Kinder“. Beide nehmen ebenfalls zu dem Entwurf Stellung. D. Be.

Rückblick und Ausblick. Von S. Wronsky, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Nr. 10, Januar 1929.

Genossin Wronsky schildert Neuregelungen auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege im Jahre 1928.

H. W.

Fürsorgeerziehung. Von Rudolf Schlosser, Archiv für soziale Hygiene und Demographie. III. Bd. Nr. 6 1928.

Genosse Schlosser geht in längeren Ausführungen auf die rechtliche Grundlage der Fürsorgeerziehung sowohl im alten Staat als unter dem RJWG. ein. Er kritisiert scharf die Einweisung von Kindern, die nach § 1666 BGB. ihren Erziehungsberechtigten fortgenommen, den Erziehungsanstalten aber nur überwiesen werden, weil dann damit die Kosten der Erziehung nicht vom Bezirksfürsorgeverband, sondern von größeren Verbänden (Land und Provinz in Preußen) getragen werden. Er fordert mit Recht Vereinheitlichung des Kostenträgers für alle jugendfürsorgereischen Maßnahmen einschließlich der Fürsorgeerziehung, damit diese als Sondermaßnahme in Fortfall kommt und nicht Kindern und Jugendlichen der Lebensweg unnütz erschwert wird. Er fordert weiterhin stärkere Heranziehung der Familienpflege für die moralisch intakten Schulkinder und eine Nachpflege nach der Entlassung aus der Anstalt. Genosse Schlosser weist allerdings hier auf die außerordentlich beschränkte Anzahl wirklich einwandfreier Familien hin, die in der Lage sind, unseren Jugendlichen die Kraft zur Selbstgestaltung ihres Lebens zu geben. Er verfolgt die Entwicklung der staatlichen oder kommunalen Anstalten, die nicht geistlicher Leitung unterstehen und versucht, die neuen Wege zu gehen. Die neuen Erzieher aber, die mehr als alles andere die Anstaltswandlung hervorrufen werden, sollen aus den Reihen der Jugendbewegungsführer und nicht aus den religiösen Erzieherschulen genommen werden, die nach einjähriger Praktikantenzeit in einer Anstalt ausgewählt werden sollen. D. Be.

Das Problem der Erziehbarkeit. Die modernen Erziehungstheorien und das Christentum. Von Dir. Beutel. „Evangelische Jugendhilfe“ Nr. 2, Februar 1929.

Die Kritik an der Fürsorgeerziehung, die von uns und anderen jetzt geübt wird, ist auch auf die evangelischen Kreise nicht ohne Eindruck geblieben. Das ist bedeutungsvoll, weil die evangelischen Anstalten in der Regel pädagogisch am meisten zurückgeblieben sind. Wir haben schon in unserem Bericht über den Antrag der preußischen sozialdemokratischen Landtagsfraktion zur Fürsorgeerziehung auf den Artikel in der „Inneren Mission“*) hingewiesen. Jetzt bringt die evangelische Jugendhilfe den in der Überschrift genannten Aufsatz. Der Verfasser geht ausführlich und mit guter Sachkenntnis auf die moderne bürgerliche Pädagogik ein und sagt, diese wolle den Erziehungsschwierigkeiten durch folgende Mittel begegnen: 1. durch eine grundlegende psychologische Kenntnis des jugendlichen Menschen; 2. durch eine Begegnung von Erzieher und Zögling als Subjekte im Verstehen und Vertrauen; 3. durch eine in der Erziehung beabsichtigte Lebenserneuerung des Jugendlichen. Es wird festgestellt, daß die pädagogische Bewegung ihre Wurzel in der idealistischen Philosophie habe, und es wird versucht, festzustellen, welche Stellung die evangelische Pädagogik einnimmt, worin die Schwierigkeiten einer Synthese zwischen neuzeitlichen Erziehungstheorien und Christentum liegen. Es muß festgestellt werden, sagt der Verfasser, was von evangelischer Seite getan werden kann, damit der Anspruch, den Gott auch an den Jugendlichen hat, von evan-

gelischer Seite aus erfüllt werden kann. Allerdings dürften die zeitliche Frage und der Eigenwert der Jugend dabei Berücksichtigung finden. Dreierlei Schwierigkeiten begegnen aber der evangelischen Erziehungsarbeit aus der Jugend selbst: 1. in der Charakteranlage der Jugendlichen; 2. in dem Hineingestelltsein der Jugendlichen in den Alltag, das jedes höhere Streben in ihm zu ersticken droht; 3. in der geistesgeschichtlichen Lage, in die der Jugendliche unserer Tage gestellt ist.

Die Neuorientierung des Erziehers müsse als berechtigt anerkannt werden. Die Jugendlichen müßten aber dessenungeachtet von der evangelischen Pädagogik als Sünder behandelt werden, denn sie seien ebenso in die Sünde verstrickt, wie alle anderen Menschen, man dürfe sie doch nicht von der Erlösung durch Christi ausschließen. Wie sich allerdings das Begegnen des Jugendlichen mit Gott vollzieht, bleibe dessen Geheimnis. Der Erzieher dürfe den Jugendlichen nicht ausschließlich an sich binden, er müsse den Jugendlichen in das Reich Gottes führen. (Auch die Sozialdemokratie steht dieser ausschließlichen Bindung an den Erzieher kritisch gegenüber.)

Das Erziehungsziel der evangelischen Erziehung stehe in seiner Unveränderlichkeit für immer fest, die Methode könne sich ändern. Immerhin seien bestimmend für Tun und Trachten das Evangelium. Zum Schluß wird an ein Wort von Wichern erinnert, das heißt: „Siehe um dich her, in was für ein Haus du aufgenommen bist. Hier ist keine Mauer, kein Graben, kein Riegel, nur mit einer schweren Kette binden wir dich, du magst wollen oder nicht, du magst sie zerreißen, wenn du kannst; diese Kette heißt Liebe, und ihr Maß ist die Geduld!“

*) „Die Krisis der Fürsorgeerziehung“. Von Lic. Schreiner. „Innere Mission“ Nr. 2, 1929.

Das Wort von Wichern ist sehr schön. Aber in der Realität der evangelischen Erziehungsanstalten sieht es nur zu oft anders aus. Dem Leser unserer Darstellung wird schon klar geworden sein, wie theoretisch und unwirklich alles, was über das evangelische Erziehungsziel gesagt wird, ist. Daran mag es liegen, daß die evangelische Erziehungsmethode der Jetztzeit so unfruchtbar ist. H. W.

Die Kindergesundheitsfürsorge am Scheideweg. Von Gralka. Caritas, 2. Heft, 1929.

Es gibt so viel Kindererholungsheime der konfessionellen Verbände, daß sie nicht genügend belegt werden. Darum tritt die „Caritas“ gegen die örtliche Erholungsfürsorge auf, ohne behaupten zu können, daß sie überflüssig sei. Die Caritasvertreter in den Jugendämtern werden aufgefordert, mit den katholischen Heimen zusammenzuarbeiten und die Eltern anzuregen, die Unterbringung ihrer Kinder in konfessionsgleichen Heimen zu fordern. So soll dann die öffentliche wieder die freie Wohlfahrtspflege finanzieren. H. W.

Die Kurfürsorge der Stadt Berlin. Von Dr. Franz Goldmann. Berliner Wohlfahrtsblatt Nr. 25, 9. Dezember 1928.

Neben der Erholungsfürsorge besteht in Berlin die Kurfürsorge, das heißt die Verschickung heilungsbedürftiger Erwachsener und Kinder in Kuranstalten. Die Kuranstalten ähneln in vielem den Krankenhäusern, sie stehen unter ärztlicher Leitung. Berlin hat zurzeit 8 Anstalten für tuberkulosekranke Kinder, 25 Anstalten für nicht tuberkulosekranke Kinder, 10 Heilstätten für tuberkulosekranke Erwachsene und etwa 10 Anstalten für nicht tuberkulosekranke Erwachsene, die es gestatten, den nicht bemittelten Volkskreisen mit wenigen Mitteln ärzt-

lich verordnete und beaufsichtigte Kuraufenthalte zu verschaffen. Um aber den großen Nachfragen nach solchen Anstalten auch nur einigermaßen entsprechen zu können, mußte sich die Stadt Berlin noch mit anderen Kuranstalten in Verbindung setzen und Verträge abschließen. Zwischen den Trägern der Versicherungen und Wohlfahrtspflege sowie den Gesundheitsbehörden wurden Abmachungen und Abgrenzungen getroffen. Die Zahl der in Kurfürsorge verschickten Kinder betrug 1927 4500, die der Erwachsenen 2650. Der Zuschuß der Stadt Berlin belief sich auf 1,6 Millionen Mk.

D. Be.

Der Arbeitsschutz in Gast- und Schankwirtschaftsgewerben. Von Oberregierungsrat Elise Lüders. Reichsarbeitsblatt Heft 2/1929.

Lüders teilt mit, daß der Gewerbeaufsicht für 1928 aufgegeben worden sei, die Arbeitsverhältnisse in den Gast- und Schankwirtschaften als Sonderfrage zu behandeln. Der Bericht dürfte im Laufe des Sommers 1929 bekannt werden. Man hoffe dann Material für die künftige Gesetzgebung zu erhalten. — Schade, daß man die Erhebungen nicht so rechtzeitig gemacht hat, daß sie im Arbeitsschutzgesetz verwertet werden konnten. H. W.

Weibliche Polizei in Sachsen. Von Dorothea v. Wülffingen. „Blätter für Wohlfahrtspflege“, Nr. 12, 1928.

Weibliche Polizei besteht in Sachsen nur in Dresden. Sie ist der Ordnungspolizei angegliedert. Es wurden sechs Beamtinnen eingestellt, die nach ihrer besonderen Eignung, nicht nach einer bestimmten Vorbildung ausgewählt wurden. Die Fachausbildung erfolgte in einem achtmonatigen Kursus. Die Dresdner Polizei hat einen systematischen Streifendienst

eingeführt, die belebtesten Straßen, Kinos, Plätze, Parks und Bahnhöfe werden begangen. Die Streifen sind nicht auf bestimmte Tages- oder Nachtstunden festgelegt. Die Sachgebiete sind im wesentlichen denen anderer Länder gleich.

D. Be.

Die Wirkungen des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Anna Pappritz. „Monatsschrift deutscher Aerztinnen“, Nr. 2, Februar 1929.

Es kann natürlich nach einjährigem Bestehen eines Gesetzes wie das RGBG. noch kein abschließendes Urteil gefällt werden darüber, welche Wirkungen sich gegen frühere Zeiten ergeben haben. Nach einer Rundfrage, die die Verfasserin im Juni 1928 veranstaltet hatte, waren in 28 Städten die Bordelle aufgehoben worden, 20 Städte hatten die „bordellartigen Betriebe“ ruhig weiter bestehen lassen. Im ganzen war überhaupt nur von 84 Städten Antwort eingegangen. Besondere Kritik übt die Verfasserin an dem Urteil des Kammergerichts, dem zufolge in Bremen und Altona die von der Stadt beschlagnahmten Bordelle, die inzwischen zu Familienwohnungen umgebaut worden und bereits bezogen waren, wieder ihrem ursprünglichen Zweck zurückgegeben werden mußten, da Bordelle „gewerbliche Betriebe“ sind, die nicht beschlagnahmt werden können.

Auch die Reglementierung ist bisher nicht überall aufgehoben worden. Zwar ist die Aufsicht von der Polizei der Gesundheitsbehörde übergeben worden, doch kann eine Besserung darin nicht festgestellt werden, da diese Behörden an vielen Orten, im direkten Widerspruch zum Gesetz, nicht nur eine Weiterbetreuung der ehemaligen Kon-

trollmädchen durchführen, sondern eine regelrechte Kontrolle über die neu aufgegriffenen Personen anordnen.

Eine reibungslose und wirkungsvolle Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen läßt sich nur in den Städten feststellen, die bereits über ein gut organisiertes Pflegeamt verfügten.

Der Aufsatz zitiert dann einige Berichte aus Berlin, Frankfurt a.M., München und Leipzig.

Frau Pappritz glaubt nicht, daß die Gerüchte der Tagespresse über „verhängnisvolle Auswirkung“ des Gesetzes irgendwelche Beachtung verdienen, daß im Gegenteil in vielen Orten Ansätze zu großen Fortschritten bestehen.

D. Be.

Wieweit ist die Fürsorgeerziehung noch eine Sondermaßnahme und als solche notwendig? Von Schatzrat Dr. Hartmann. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Nr. 10, Januar 1929.

Hartmann polemisiert gegen den von uns erwähnten Aufsatz von Maier^{*)}. Fürsorgeerziehung sei notwendig, damit Zwang nicht zum Makel führe, sei Aufklärung im Volke not. Die Jugendämter seien nicht genug ausgebaut. Sind es denn die Provinzialverwaltung für eine so schwierige Aufgabe? Uns scheinen die Gemeinden mit ihren vielfältigen Aufgaben, die sie fest mit der Bevölkerung verknüpfen, die Schulen errichten und Jugendwohlfahrtspflege treiben, sehr viel fähiger als der volksfremde und heute doch nur vereinzelte Aufgaben erfüllende Apparat der Provinzen. Hartmanns Ausführungen sind weder temperamentvoll noch zwingend. H. W.

^{*)} AW., Heft 22/28, Seite 579 und 24/28 Seite 753.

Staatlich geprüfte **SAUGLINGSSCHWESTER**,
erfahren in Krankenpflege, Wirtschaft und Verwaltung, sucht zum
April oder Mai selbständige Arbeit (Heim- oder Stationsleitung).
Gefl. Zuschriften unter LD 25 an die Geschäftsstelle der Arbeiter-
wohlfahrt.

WOHLFAHRTSPFLEGER

(Fürsorger, Sozialbeamter) mit staatl. Anerk., 28 J., und 5 J. berufl. in der Wohlf.-Arb. tätig, 3 1/2 J. in
Fürs.-Erz.-Anst. ca. 1 J. in Berliner Wohlf.- u. Jug.-Amt, mit staatl. Zw. der Jug.-Fürs. u. Anstalts-
Arb. vertr., in der Sozialen Ber.-Hilfe u. Gefang.-Fürs. tätig gew., sozialpol. u. volkswirtschaftl. interess.,
an d. Hochschule für Pol. Vorles. gehört, sucht entsprechende Stellung in d. Arb.-Wohlf.
oder im Wohlfahrts- u. Jugendamt, gleich wa. Angeb. unt. J. u. 28 an die Expedition dieses Blattes.

WOHLFAHRTSPFLEGERIN

mit staatlicher Anerkennung und Erfahrung in Familien- und Gesundheitsfürsorge,
für den 1. April 1929 gesucht. Besoldung nach Gruppe 12b der sächsischen Besoldungs-
ordnung. Grundgehalt 2500 bis 4000 RM., Wohnungsgeldzuschuß für Ledige in der
ersten bis fünften Dienstaltersstufe 444 RM. und von der sechsten Dienstaltersstufe
an 600 RM. Einstellung auf Privatlienstvertrag. Unter bestimmten Voraussetzungen
besteht Anwartschaft auf Ruhogeld. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften
und möglichst Lichtbild bis 15. März 1929 an unser Personalamt erbeten.

STADTRAT ZWICKAU (SACHSEN).

ZUR LEITUNG

unserer Heimstätte für Frauen und Mädchen nebst Vorasyl
wird eine erfahrene, pädagogisch gut durchgebildete

FÜRSORGERIN

per 1. April 1929 gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen
sind zu richten an den Vorsitzenden, Robert Wichelhaus,
Elberfeld, Hombüchel 4.

ORTSAUSSCHUSS FÜR ARBEITERWOHLFAHRT ELBERFELD.

SPARLADEN ZU DEN GÜNSTIGSTEN BEDINGUNGEN

SPART

BEI
DER

**BANK
DER ARBEITER,
ANGESTELLTEN
UND BEAMTEN, &**
BERLIN S 14, WALLSTRASSE 63



FILIALEN:

OSNABRÜCK / BREMEN / Breslau / Dresden / Frankfurt am Main / Hamburg

Verantwortlich für die Redaktion: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof. — Ver-
lag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. —
Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 61, Lindenstraße 3.